

Wie wird der Anschlussbeitrag für Niederschlagswasser berechnet?

Für die Berechnung des Anschlussbeitrages für die Niederschlagswasserbeseitigung wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit der höchstzulässigen Grundflächenzahl* vervielfacht. Die so errechnete anrechenbare Grundstücksfläche wird mit dem Beitragssatz multipliziert.

* Die Grundflächenzahl, abgekürzt GRZ (Baunutzungsverordnung, § 19), gibt den Flächenanteil eines Baugrundstückes an, der überbaut werden darf.

I Berechnung:

beitragspflichtige Fläche in m² x GRZ (z. B. 0,3 gem. Bebauungsplan oder 0,2 bei Außenbereichsgrundstücken) **x Beitragssatz**

Wie berechnet sich der Anschlussbeitrag für Schmutzwasser?

Die Höhe der Anschlussbeiträge errechnet sich aus der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Verbindung mit der zulässigen Vollgeschosszahl*. Daraus ergibt sich die anrechenbare Fläche, die dann mit dem Beitragssatz multipliziert wird.

*Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind (Baunutzungsverordnung, § 20).

Je Vollgeschoss werden für das erste Vollgeschoss 100 %, das zweite 40 % und jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche angesetzt. (z.B. bei 2 Vollgeschossen 140 % der beitragspflichtigen Grundstücksfläche)

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere 60 % der Grundstücksfläche angesetzt. (z. B. bei 2 Vollgeschossen 160 % der beitragspflichtigen Grundstücksfläche)

I Berechnung:

beitragspflichtige Fläche in m² x Anzahl der Vollgeschosse (z. B. bei eingeschossiger Bebauung 100 %) **x Beitragssatz**

Wann wird der Anschlussbeitrag festgesetzt und wer muss ihn zahlen?

Der Anschlussbeitrag wird innerhalb von vier Jahren nach Entstehung der Beitragspflicht gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes, der zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung im Grundbuch eingetragen ist, geltend gemacht. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Wann muss ich den Beitrag zahlen?

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dies gilt auch dann, wenn Sie Widerspruch gegen den Bescheid erheben, da Ihnen sonst Säumniszuschläge und Mahngebühren berechnet werden. Sollten Sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sein, den Beitrag in einer Summe zu zahlen, kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Dies setzt natürlich die Prüfung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse voraus. Nach den Vorschriften der Abgabenordnung wird der geschuldete Betrag mit 6 % pro Jahr verzinst.

Wer erteilt Auskünfte?

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck hoffen, dass die Erläuterungen zu der Veranlagung von Anschlussbeiträgen einige Ihrer Fragen klären können. Gerne berät Sie das Sachgebiet Anschlussbeiträge nach vorheriger Terminabsprache auch persönlich.

I Ansprechpartner:

Frau Duwe Telefon: 0451 70760-213
 Telefax: 0451 70760-119
E-Mail: anschlussbeitraege@ebhl.de
Internet: www.entsorgung.luebeck.de

Anschlussbeiträge

Schmutz- und Niederschlagswasser



Einführung

Anschlussbeiträge werden erhoben von Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten für ein bebautes bzw. bebaubares Grundstück, das erstmalig eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertig hergestellte öffentliche Entwässerungsleitung erhält. Für die dafür entstandenen Vorteile ist die Hansestadt Lübeck, Entsorgungsbetriebe Lübeck, gehalten eine finanzielle Gegenleistung zu verlangen, die in der Zahlung eines Anschlussbeitrages besteht.

Die Vorschriften zur Berechnung der Anschlussbeiträge sind sehr komplex, nachfolgend kann daher nur eine Kurzdarstellung dieses Themas erfolgen. Für weitergehende Informationen steht Ihnen das Sachgebiet Anschlussbeiträge der Entsorgungsbetriebe Lübeck gerne zur Verfügung.

Rechtsgrundlage

Anschlussbeiträge werden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) und der danach erlassenen Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragsatzung - ABS) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben. Unsere Beitragsatzung finden Sie im Internet unter: www.entsorgung.luebeck.de

Wann entsteht die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen vor dem Grundstück einschließlich der ersten Anschlussleitung für das jeweilige Grundstück.

Wie hoch sind die Beitragssätze?

Die Beitragssätze für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen betragen nach der z. Zt. gültigen Beitragsatzung zum Zeitpunkt des betriebsfertigen Grundstücksanschlusses z. Zt. bei der

- **Schmutzwasserbeseitigung**
4,27 EUR* je m² beitragspflichtiger Fläche
- **Niederschlagswasserbeseitigung**
8,49 EUR* je m² beitragspflichtiger Fläche

* vorbehaltlich späterer Änderungen durch Nach- bzw. Neukalkulationen

Wie wird die beitragspflichtige Fläche ermittelt?

Ob ein Grundstück mit der Gesamtfläche oder aber nur mit einer Teilfläche zum Anschlussbeitrag zu veranlagern ist, ist davon abhängig, inwieweit dieses Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird nach § 4 der ABS ermittelt.

Auszüge § 4 ABS: Als Grundstücksfläche gilt

- bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken und Grundstücksteilen, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind,

die Wegefläche und die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei gewerblich genutzten Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,

- bei Grundstücken, die von einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung,
- bei Grundstücken, die über die 40m-Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,
- bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.